

Amtliche Mitteilung

22.01.2024

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für die Studiengänge
Film & Sound,
Fotografie,
Kommunikationsdesign,
Objekt- und Raumdesign und
Serious Games & Digital Knowledge
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign,
Objekt- und Raumdesign und Serious Games & Digital Knowledge
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Januar 2024

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und
- des § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Januar 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang Nr. 3 vom 22.01.2024), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Feststellung.....	3
§ 2	Feststellungsverfahren	3
§ 3	Kommission	4
§ 4	Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens.....	5
§ 5	Erste Stufe des Verfahrens	5
§ 6	Zweite Stufe des Verfahrens.....	6
§ 7	Feststellungsaspekte.....	7
§ 8	Ergebnis des Feststellungsverfahrens	8
§ 9	Niederschrift.....	8
§ 10	Bekanntgabe der Entscheidungen.....	8
§ 11	Wiederholung des Verfahrens	8
§ 12	Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung	8
§ 13	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	9

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung in einen der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign, Objekt- und Raumdesign oder Serious Games & Digital Knowledge setzt gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign, Objekt- und Raumdesign und Serious Games & Digital Knowledge jeweils den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerber*innen nachweisen, dass sie die künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Studienbewerber*innen, die ein Studium in den Bachelorstudiengängen Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign, Objekt- und Raumdesign oder Serious Games & Digital Knowledge an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen wollen, mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG bis zum Bewerbungsschluss des jeweiligen Verfahrens der/dem Dekan*in des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen. Die entsprechenden Termine und Fristen werden auf der Homepage des Fachbereichs kommuniziert.
- (3) Die Bewerbung erfolgt i. d. R. online auf der Website der FH Dortmund durch ein von der*m Bewerbenden auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und zur Vorbildung, einer Erklärung des Bewerbenden, ob sie oder er sich zum Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung bewirbt und ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat. Die Bewerbung beinhaltet ebenfalls die Wahl des gewünschten Studiengangs. Die*der Bewerbende kann sich für mehrere der in Absatz 1 genannten Studiengänge gleichzeitig bewerben.
- (4) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist werden den Bewerber*innen vom Fachbereichsrat festgesetzte Abgabetermine für frei zu gestaltende Arbeitsproben bzw. Hausaufgaben zum Nachweis ihrer besonderen gestalterischen Interessen und Fähigkeiten mitgeteilt. Im Einzelnen gelten für die Studiengänge dabei folgende Regelungen:

Für den Studiengang Film & Sound sind mindestens eine, maximal zwei filmische oder auditive Arbeitsproben vorzulegen. Des Weiteren ist eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen.

Für den Studiengang Fotografie bestehen die Arbeitsproben aus: 4 - 6 Bildserien à 5 - 7 Bilder. Die Arbeitsproben können aus Fotografien oder auch Videos/Filmen bestehen. Mindestens müssen 20 Bilder präsentiert werden. Des Weiteren ist eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen.

Für den Studiengang Kommunikationsdesign sind mindestens 15 Arbeitsproben wie Zeichnung, Illustration, Typografie, Print, computergenerierte Designs, Foto, Film, Installation vorzulegen. Des Weiteren ist eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen.

Für den Studiengang Objekt- und Raumdesign sind mindestens 20 Arbeitsproben wie Zeichnung, Illustration, Typografie, Print, computergenerierte Designs, Foto, Film, Installation, Objekt- und Raumgestaltung (in 2D-Präsentationsform) und Skizzenbücher vorzulegen. Des Weiteren kann eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen sein.

Für den Studiengang Serious Games & Digital Knowledge sind geeignete Arbeitsproben wie Illustrationen (analog oder digital: Concept Art, Character Design, Game Environments Mixed Realities etc.), Typografie, User Interfaces, 3D-Modelling, Foto, Film, Animation (2D/3D), Installation, Objekt- und Raumgestaltung oder Konzepte für digitale/analoge Spiele in 2D-Präsentationsform vorzulegen. Des Weiteren kann eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen sein.

- (5) Den Arbeitsproben bzw. den Hausaufgaben ist eine Liste der eingereichten Arbeiten, ein Lebenslauf und eine maximal 1 Seite DIN A4 umfassende Ausarbeitung zur Erläuterung der vorgelegten Arbeiten sowie eine schriftliche Erklärung des Bewerbenden beizulegen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- (6) Die Arbeitsproben bzw. die Hausaufgaben werden den Bewerbenden nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt bzw. vom digitalen Eignungsportal gelöscht.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund anhand einer im Dekanat erarbeiteten Vorschlagsliste mehrere Kommissionen, mindestens aber je eine Kommission für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign, Objekt- und Raumdesign und Serious Games & Digital Knowledge.
- (2) Die*der Dekan*in benennt eine*n Vorsitzende*n pro Studiengang.
- (3) Den Kommissionen gehören jeweils mindestens drei hauptamtlich Lehrende (Professor*innen, Vertretungsprofessor*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) als

Fachvertreter*innen an. Beim Studiengang Serious Games & Digital Knowledge muss ein*e Fachvertreter*in aus dem Fachbereich Informatik der Kommission angehören.

- (4) Die*der Vorsitzende der jeweiligen Kommission stellt aus den gewählten Mitgliedern nach Abs. 1 Prüfungsgremien mit mindestens 2 Personen zusammen. Eine Person muss dabei dem Kreis der Professor*innenschaft angehören.
- (5) Sollte in einem Prüfungsgremium mit zwei Prüfungsmitgliedern kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden, bestimmt der/die Vorsitzende ein weiteres Prüfungsmitglied aus der jeweiligen Kommission.
- (6) Den Kommissionen zur Anerkennung von extern bestandenen Eignungsprüfungen gehören jeweils zwei hauptamtlich Lehrende aus dem jeweiligen Studiengang als Fachvertreter*innen an. Mindestens ein Mitglied muss Professor*in bzw. Vertretungsprofessor*in sein. Die in den genannten Kommissionen prüfungsberechtigten Personen werden vom Fachbereichsrat jährlich per Liste festgelegt.

§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in zwei Verfahrensstufen:

1. eine erste Stufe gemäß § 5;
2. gegebenenfalls eine zweite Stufe gemäß § 6.

Die erste und die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens können an einem Tag durchgeführt werden. Hierfür müssen sich die Bewerber*innen gegebenenfalls am Tag der Eignungsprüfung am Ort der Eignungsprüfung aufhalten.

Andernfalls werden die Bewerber*innen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail zur zweiten Verfahrensstufe eingeladen.

§ 5 Erste Stufe des Verfahrens

- (1) Hierzu werden alle Bewerber*innen zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) In der ersten Stufe des Verfahrens wird
 - im Studiengang Film & Sound aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4,
 - in den Studiengängen Fotografie aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4,
 - im Studiengang Kommunikationsdesign aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4,
 - im Studiengang Objekt- und Raumdesign aufgrund der Beurteilung der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4,

- Serious Games & Digital Knowledge aufgrund der Beurteilung der Hausaufgaben und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4.

entweder direkt über die Eignungsfeststellung oder über die Zulassung zur zweiten Stufe des Verfahrens entschieden.

Hierfür zugelassen werden Bewerber*innen, wenn sie aufgrund ihrer Arbeitsproben und/oder der Hausaufgabe zur Aufnahme des Studiums im entsprechenden Bachelorstudiengang nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen.

- (3) Soweit die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung aufgrund der Arbeitsproben und/oder der Hausaufgabe eindeutig festgestellt werden kann, wird sie ohne Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens zuerkannt.
- (4) Die Entscheidung, ob ein*e Bewerber*in entsprechend Absatz 2 Satz 2 nicht zugelassen wird, wie auch die Feststellung der Eignung nach Absatz 3 können nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Zweite Stufe des Verfahrens

- (1) Die zweite Stufe des Verfahrens
 - besteht für den Studiengang Film & Sound in einer vor Ort zu lösenden Prüfungsaufgabe nach Vorgabe der Kommission und einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Prüfungsaufgabe sowie der Hausarbeit und der Arbeitsproben aus der ersten Stufe des Verfahrens,
 - besteht für die Studiengänge Fotografie, Kommunikationsdesign und Serious Games & Digital Knowledge in einem mündlichen Interview bzw. einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Hausaufgabe und der Arbeitsproben aus der ersten Stufe des Verfahrens,
 - besteht für den Studiengang Objekt- und Raumdesign in der möglichen Erstellung einer praktischen Arbeit unter fachspezifisch künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung in einer Zeit von maximal sechs Stunden und einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der praktischen Arbeit und der Arbeitsproben aus der ersten Stufe des Verfahrens.
 - Aufgrund der bilingualen Ausrichtung des Studiengang Serious Games & Digital Knowledge, kann das Kolloquium wahlweise auf Deutsch oder auf Englisch erfolgen.
- (2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist
 - für den Studiengang Film & Sound das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben, der Hausaufgabe, der Prüfungsaufgabe und des Kolloquiums,
 - für die Studiengänge Fotografie, Kommunikationsdesign und Serious Games & Digital Knowledge das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Interviews bzw. des Kolloquiums,

- für den Studiengang Objekt- und Raumdesign das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben und der praktischen Arbeit zugrunde zu legen.

§ 7 Feststellungsaspekte

- (1) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Arbeitsproben bzw. die Hausaufgabe der ersten Stufe des Verfahrens wie auch die Hausaufgabe bzw. die Prüfungsaufgabe, die praktische Arbeit und das Kolloquium bzw. das Interview der zweiten Stufe des Verfahrens nach den folgenden Aspekten zu beurteilen:
 - Originalität der Idee,
 - Qualität des Konzeptes,
 - Originalität und Kreativität der gestalterischen/technischen Lösung,
 - Wahrnehmungssensibilität,
 - Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit,
 - Moderations- und Präsentationskompetenz.
- (2) Nach den in Absatz 1 aufgeführten Aspekten formuliert die Kommission in der ersten Stufe des Verfahrens eine Beurteilung der Arbeitsproben bzw. der Hausaufgabe der Bewerber*innen, aufgrund derer
 - a) die studiengangbezogene Eignung (§ 5 Absatz 3) oder
 - b) die Zulassung zur zweiten Stufe des Feststellungsverfahrens bzw. die fehlende Eignung (§ 5 Absatz 2 Satz 2)festgestellt wird.
- (3) Nach den in Absatz 1 aufgeführten Aspekten vergibt die Kommission in der 2. Stufe des Verfahrens eine Benotung
 - im Studiengang Film & Sound aufgrund der Arbeitsproben, der Hausaufgabe, der Prüfungsaufgabe und des Kolloquiums,
 - in den Studiengängen Fotografie, Kommunikationsdesign und Serious Games & Digital Knowledge aufgrund der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Interviews bzw. des Kolloquiums,
 - im Studiengang Objekt- und Raumdesign aufgrund der Arbeitsproben und der praktischen Arbeit in der zweiten Verfahrensstufe.
- (4) Die jeweiligen Prüfenden vergeben für jede*n Bewerber*in in der ersten Stufe entweder eine Note oder laden zur zweiten Verfahrensstufe ein. Jede*r Prüfende vergibt in der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung pro Bewerbenden eine Note. Die Notenskala reicht in beiden Stufen von 1 bis 5. Aus den Noten der einzelnen Prüfenden wird eine Durchschnittsnote als arithme-

tisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerber*innen, die in der ersten oder zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung einen Bewertungsdurchschnitt von 4,0 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des*der Bewerbenden, die Feststellungen gemäß § 7 Absatz 2 in der ersten Stufe des Verfahrens bzw. die Gesamtnote und die Einzelnoten der Prüfer*innen in der zweiten Stufe des Verfahrens ersichtlich sein müssen.

§ 10 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerbenden vom Fachbereich Design schriftlich, postalisch oder digital mitgeteilt. Die Ergebnisse werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ kommuniziert. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung des Verfahrens

Bewerber*innen, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können zum nächsten Termin erneut an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung teilnehmen.

§ 12 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den jeweiligen Bachelorstudiengang im Fachbereich Design. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein- Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Bei einem fachbereichsinternen Wechsel in einen anderen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Design entscheidet die Kommission gemäß § 3 über eine Anerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung als Zulassungsvoraussetzung für denjenigen Studiengang, in den gewechselt werden soll. Die

Entscheidung über eine Anerkennung erfolgt auf der Grundlage von Nachweisen über die bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie einem persönlichen Gespräch.

- (3) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang der Dortmunder Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign, Objekt- und Raumdesign oder Serious Games & Digital Knowledge getroffen wurde, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang auf Antrag zuerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommission gemäß § 3 nach Beurteilung der an der anderen Hochschule vorgelegten Arbeitsproben und nach einem persönlichen Gespräch mit den Bewerbenden die künstlerisch-gestalterische Eignung entsprechend der nach § 8 erforderlichen Benotung feststellt.
- (4) **Für die Bachelorstudiengänge Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign gilt:**
Studierende, die bereits Leistungen im Umfang von 30 Creditpoints (CP) in einem fachlich nahen Designstudiengang einer anderen Hochschule erbracht haben, können auf Antrag von der Teilnahme an der studienangabezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung befreit werden. Der Antrag ist an die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n zu richten. Amtlich beglaubigte Kopien des Notenspiegels sind als Nachweis der Studienleistungen der*dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.
- (5) Die unter Absatz 4 genannte Anerkennung gilt jedoch nicht für den **Studiengang Film & Sound und Serious Games & Digital Knowledge**.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 12.07.2023 und des Rektorats vom 17.01.2024.

Dortmund, den 18. Januar 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel